

Anlage 2.4 Qualitätsstandard Holzbringung

- Das Holz ist vollständig, sicher und vermessungsgerecht, ausschließlich auf die im Arbeitsauftrag angegebenen oder zugewiesenen Plätzen zu poltern.
- Die Holzbringung erfolgt zeitnah nach erfolgtem Holzeinschlag (max. 4 Tage Abstand, wenn nicht anders vereinbart). Sie ist so zu organisieren, dass auch im Fall einer Arbeitsunterbrechung möglichst wenig ungerücktes Holz auf der Hiebsfläche verbleibt und eine Qualitätsminderung des Holzes nicht eintritt.
- Für Kurzholz ist i.d.R. ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 1 m, bei Langholz mindestens von 0,5 m einzuhalten.
- Bei der Polterung ist ein Mindestabstand von 100 Meter zu Spielplätzen, Walderlebniszentren und Waldparkplätzen einzuhalten, sofern im Arbeitsauftrag keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde.
- Werden als Unterlagenhölzer Sägeabschnitte verwendet, ist deren Stückzahl vom Rücker am Polter anzuschreiben.
- Sofern im Arbeitsauftrag nicht anders vorgegeben wurde, ist Langholz i.d.R. dickkörtig, bündig zu poltern.
- Rückemaschinen verfügen über Breitreifen ab 600 mm. Diese Vorgabe gilt nicht für landwirtschaftliche Schlepper, die ausschließlich als UVV- Schlepper oder ausschließlich zum Vorrücken eingesetzt werden sowie für Rückeanhänger mit Zuladungen von bis zu 6 to.
- Schwere Tragschlepper ab 16 to Gesamtgewicht (unbeladen) bzw. bei Achslasten > 4,8 to verfügen über eine Reifenbreite von mindestens 700 mm.
- Rückemaschinen, die Kurzholz laden können, müssen mit einer funktionstüchtigen Rückfahrkamera ausgestattet sein.
- Bei Trailer- bzw. LKW-Direktbeladungen dürfen die zulässigen Gesamtgewichte der Trailer bzw. LKWs nicht überschritten werden.
- Kurzholz ist dicht und grundsätzlich ohne Hohlräume, bei Sägeabschnitten grundsätzlich maximal 2,50 m hoch, bei Industriekurzholz, das im Raummaß vermessen wird, nicht höher wie 3 m bündig und von 2 Seiten zugänglich, zu poltern.
- Sofern erforderlich und im Arbeitsauftrag angegeben, sind Fahrwege nach jedem Arbeitstag frei zu räumen oder wiederherzustellen, dass sie insbesondere für Rettungsfahrzeuge passierbar sind.
- Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen und Gräben sind nach Arbeitsende zu beseitigen (z. B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen).
- Wanderwege, Wildwiesen und betriebliche Einrichtungen (Zäune, Jagdeinrichtungen usw.) dürfen nicht beschädigt werden.